

Der Stadtrat der Stadt Löbau beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Erschließungsbeitragssatzung vom 04.02.1997.

1. Satzung zur Änderung der Erschließungsbeitragssatzung in der Fassung vom 04.02.1997

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 gültig in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) und der §§ 132 und 242 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl I, S. 2141) geändert durch Gesetze vom 15. Dezember 1997 (BGBl I, S. 2902), vom 17. Dezember 1997 und berichtigt am 16. Januar 1998 (BGBl I, S. 137), hat der Stadtrat der Stadt Löbau in seiner Sitzung vom 02.03.2000 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 6 - Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- "(3) Der Nutzungsfaktor beträgt entsprechend dem Maß der Nutzung
- | | |
|---|-----|
| 1. in den Fällen des § 9 Abs. 2 | 0,5 |
| 2. bei eingeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit | 1,0 |
| 3. bei zweigeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit | 1,5 |
| 4. bei dreigeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit | 2,0 |
| 5. bei viergeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit | 2,5 |
| 6. bei fünfgeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit | 3,0 |
| 7. bei sechsgeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit | 3,5 |
| 8. für jedes weitere Geschoss ist der Nutzungsfaktor um 0,5 zu erhöhen" | |

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

HINWEIS:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Löbau, den 07.04.2000

Schulte
Oberbürgermeister

Siegel